

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2025/0213
Federführend: Abteilung 4 - Bauabteilung	AZ: 511456 Datum: 27.03.2025 Verfasser: Herr Dirk Trompeter
<b>Widmung von in der Straßenbaulast der Stadt Westerburg stehender Verkehrsanlagen gemäß § 36 Landesstraßengesetz (hier: Röntgenstraße)</b>	

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
öffentlich	15.05.2025	<b>Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Westerburg</b>	vorberatend
öffentlich	12.06.2025	<b>Stadtrat der Stadt Westerburg</b>	beschließend

### Sachverhalt:

Hinweis: Für die Bezeichnung „Landesstraßengesetz“ wird nachfolgend die Abkürzung „LStrG“ verwendet. „GemO“ steht für die Gemeindeordnung.

Der Straßenzug „Röntgenstraße“ im Industriegebiet Sainscheid wurde durch Baumaßnahmen der Stadt Westerburg endgültig hergestellt.

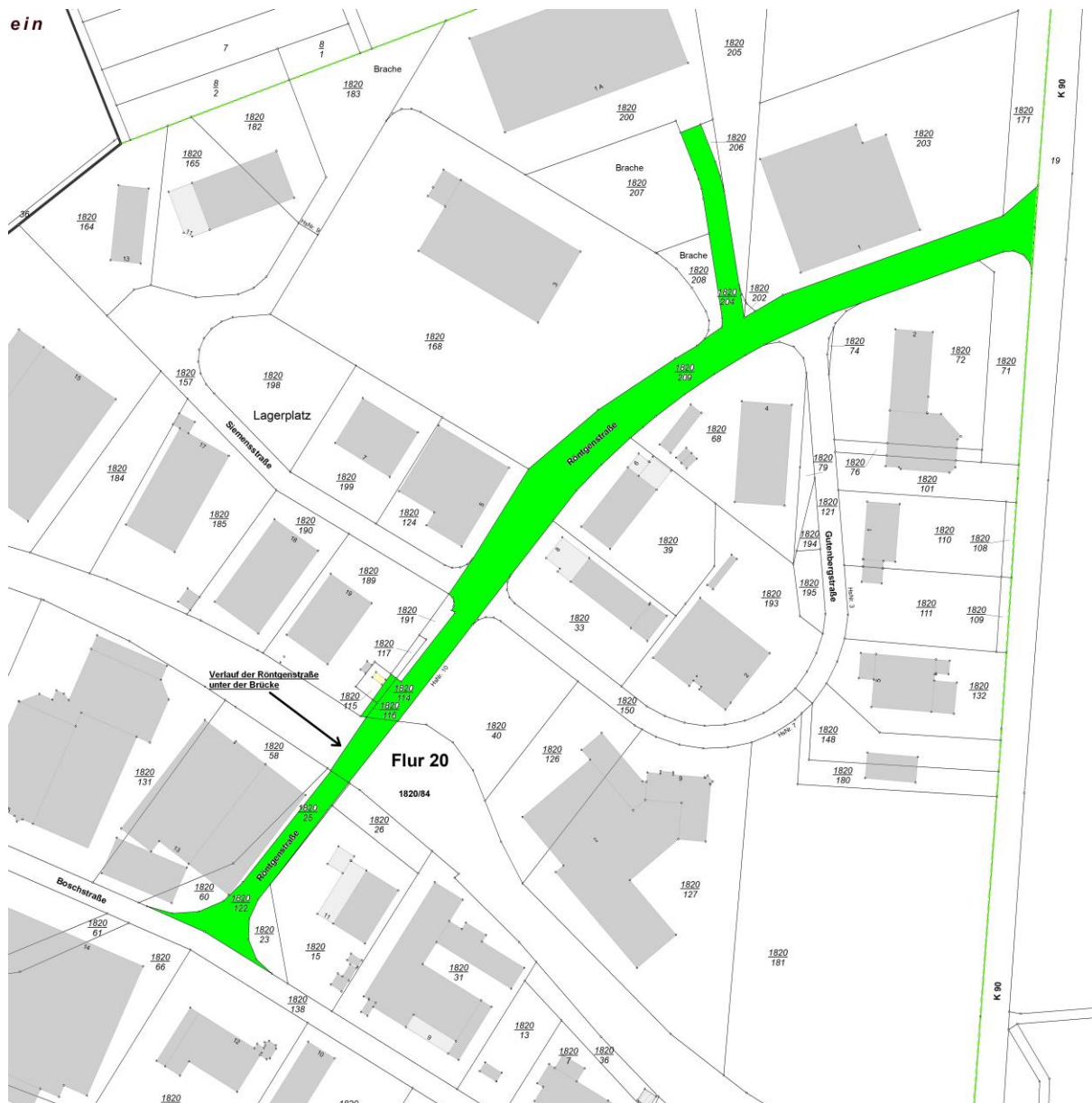
Es ist nunmehr notwendig, eine Widmung der Straße vorzunehmen. Der Widmungsakt ist eine formelle Erklärung der Stadt Westerburg, dass eine Verkehrsfläche öffentlichen Zwecken dienen soll und für den öffentlichen Verkehr freigegeben wird. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des Stadtrates.

Sofern eine Parzelle als „Gemeindestraße“ gewidmet wird, ist zu beachten, dass der Widmungsbegriff „Straße“ als Sammelbegriff nicht nur den Fahrbereich für Fahrzeuge, sondern auch evtl. vorhandene Gehwege, Durchlässe, Böschungen etc. erfasst.

Die Rechtsprechung sieht vor, dass die räumliche Abgrenzung der zur Widmung anstehenden Straßen oder Straßenteile eindeutig und klar erfolgen muss („Bestimmtheitserfordernis“). Im Zweifel erfolgt dies – wie vorliegend - durch Angabe einer Flur- und Parzellennummer.

Der durch den Stadtrat gefasste Widmungsbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Anschluss durch eine Allgemeinverfügung, die vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde unterzeichnet und im Wäller-Wochenspiegel veröffentlicht wird.

Darstellung der Widmungsfläche (grün) im Lageplan:



Die Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind zu beachten.

### Beschlussvorschlag:

Die nachfolgend aufgeführten Parzellen, die sich in der Straßenbaulast und im Eigentum der Stadt Westerburg befinden, werden gemäß § 36 LStrG i.V.m. § 3 Nr. 3a LStrG als Gemeinestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Parzellen:

	<b>Straßenname</b>	<b>Widmung als</b>	<b>Gemarkung Sainscheid Flur Nr.</b>	<b>Parzelle</b>
	Röntgen- straße	Gemeinestraße	20	Nr. 1820/209, 1820/116, 1820/114

Die Straße führt den Namen „Röntgenstraße“.

Folgende Ratsmitglieder nahmen an der Beratung und Abstimmung nicht teil (§ 22 Gemeindeordnung):

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage/n:**

keine